



Sozialdienst oberes Langetental

Organisationsreglement (OgR)

**für den Gemeindeverband
Sozialdienst oberes Langetental**

gültig ab 01. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	2
ORGANISATION	3
ALLGEMEINES	3
VERBANDSGEMEINDEN.....	3
ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	3
VERBANDSRAT	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	7
KOMMISSIONEN.....	8
PERSONAL	8
DAS SEKRETARIAT.....	8
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE.....	8
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM).....	9
PETITION	10
VERFAHREN AN DER ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	10
ALLGEMEINES	10
ABSTIMMUNGEN.....	11
WAHLEN	12
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	15
FINANZIELLES, HAFTUNG	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION.....	16
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNIS	23
ANHANG I: KOMMISSIONEN	24
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS.....	25

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Gemeindeverband Sozialdienst oberes Langetental hiernach "Verband" oder „SDoL“ genannt, besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbands ist Madiswil.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Wangen a.A.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband übernimmt für die Verbandsgemeinden die gemäss Sozialhilfegesetzgebung (SHG) vorgesehenen Aufgaben</p> <p>a der Sozialbehörde, b des Sozialdienstes.</p> <p>² Er übernimmt auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Aufgaben gemäss Art. 3 der Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) vom 19.09.2012.</p> <p>³ Der Verband übernimmt auf Antrag von Einwohnergemeinden Aufgaben gemäss dem Gesetz für Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Der Verbandsrat entscheidet über die Annahme der Anträge und regelt die Kostenfolge in einem separaten Vertrag. Die Kosten sind vollumfänglich vom Auftraggeber zu tragen.</p> <p>⁴ Die Verbandsgemeinden können dem Verband, auf dem Wege der Teilrevision des vorliegenden Reglements, weitere Aufgaben übertragen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbands sind die Einwohnergemeinden Bleienbach, Madiswil, Oeschenbach, Rohrbachgraben, Rüttschelen und Ursenbach.</p> <p>² Der Verband kann weitere Einwohnergemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Einwohnergemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen – mit Bezug auf seine Aufgaben – anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert die Verbandsgemeinden und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr und die provisorischen Budgetvorgaben bis Ende Oktober für das Budget des nächsten Jahrs zur Kenntnis zu.</p>

- Form der Mitteilungen **Art. 6** ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
- ² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Publikationsorgan des Verwaltungskreises Oberaargau.
- ³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekanntmachen.

Organisation

Allgemeines

- Organe **Art. 7** Die Organe des Verbands sind:
- a) die Verbandsgemeinden
 - b) die Abgeordnetenversammlung
 - c) der Verbandsrat
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan
 - e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
 - f) das zur Vertretung befugte Personal.

Verbandsgemeinden

- Befugnisse **Art. 8** ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen:
- a) Zweckänderungen
 - b) Änderungen der Kostenverteilung
 - c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt.
- ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a und b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
- Verfahren **Art. 9** ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Abgeordnetenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 10** ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden.
- ² Die Verbandsgemeinden können für jede Abgeordnetenversammlung
- a) einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben,
 - b) bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

- ³ Das Präsidium des Verbandsrats leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Es hat kein Stimmrecht.
- ⁴ Die weiteren Mitglieder des Verbandsrats nehmen an der Abgeordnetenversammlungen mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
- Weisungen **Art. 11** ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Einberufung und Einladung **Art. 12** ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² Mindestens zwei Verbandsgemeinden, welche zusammen wenigstens zehn Prozent aller Einwohnenden des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und das Traktandieren eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen. Der Verbandsrat publiziert das Sitzungsdatum, den Sitzungsbeginn, den Sitzungsort und die Traktanden im amtlichen Publikationsorgan des Verwaltungskreises Oberaargau.
- Beschlussfähigkeit **Art. 13** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Stimmkraft der Verbandsgemeinden **Art. 14** ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen
- a) bis 699 Einwohnende über eine Stimme
 - b) bis 2'399 Einwohnende über zwei Stimmen
 - c) bis 2'699 Einwohnende über drei Stimmen
 - d) ab 2'700 Einwohnende über vier Stimmen.
- ² Die für die Berechnung der Stimmkraft massgebliche Einwohnerzahl wird nach den Artikeln 7 und 9 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 27. November 2000 ermittelt.
- Zuständigkeiten
1. Wahlen **Art. 15** Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- a) Das Präsidium und die übrigen Mitglieder des Verbandsrats.
 - b) Das Rechnungsprüfungsorgan.
 - c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.
2. Sachgeschäfte **Art. 16** Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts.
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1.
- c) Die Auflösung des Verbands.
- d) Reglemente.
- e) Ausgaben soweit CHF 30'000 übersteigend abschliessend, soweit CHF 100'000 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, bis CHF 10'000.00 beschliesst der Verbandsrat.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- f) Das Budget der Erfolgsrechnung.
- g) Die Jahresrechnung.
- h) Das Sitzungsgeld und die Entschädigung der Organe.

Erfüllung durch Dritte

Art. 17 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach den damit verbundenen Ausgaben.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Wiederkehrende Ausgaben	Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.
Nachkredite	Art. 19 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. ³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Verbandsrat.
b) zu gebundenen Ausgaben	Art. 20 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat. ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.
c) Sorgfaltspflicht	Art. 21 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet. ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Verbandsrat

Zusammensetzung	Art. 22 ¹ Der Verbandsrat besteht aus sieben Personen aus den Verbandsgemeinden. ² Der Verbandsrat konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
Beschlussfähigkeit	Art. 23 ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ² Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. ³ Die Zirkularbeschlüsse können gesichert über E-Mail oder die Cloud des SDoL erfolgen. ⁴ Die Zirkularbeschlüsse werden im nächsten Verbandsratsprotokoll protokolliert.
Zuständigkeiten	Art. 24 ¹ Der Verbandsrat ist die Sozialbehörde gemäss Artikel 16 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001. Er a) beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe,

- b) beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung,
- c) erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten für Verbandsgemeinden,
- d) erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,
- e) stellt mit Ermächtigung der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion institutionelle Leistungsangebote bereit.

² Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen strategische Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

³ Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a) die Organisation des Verbandsrats,
- b) die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen,
- c) die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements,
- d) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,
- e) die Unterschriftsberechtigung.

⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrats für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 25 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle gemäss dem Kantonalen Datenschutzgesetz. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Abgeordnetenversammlung.

Kommissionen

- Ständige Kommissionen **Art. 26** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Organisationsreglement bestimmt.
- ² Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 27** ¹ Die Abgeordnetenversammlung wie auch der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Mitgliederzahl, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal

- Personalreglement **Art. 28** Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals, insbesondere desjenigen des Sozialdienstes, in einem Personalreglement.

Das Sekretariat

- Stellung **Art. 29** ¹ Der Verband ist zuständig für die Organisation des Verbandsratssekretariats.
- ² Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Verbandsrats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

- Initiative **Art. 30** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

	<ul style="list-style-type: none">– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	<p>Art. 31 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 32 ¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 30 Abs. 2, verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 33 Über die Initiative beschliessen</p> <ul style="list-style-type: none">– die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,– die Abgeordnetenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung	<p>Art. 34 ¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.</p>

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>Art. 35 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder die Gemeinderäte von mindestens vier Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein CHF 100'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. e betreffen, das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>Art. 36 ¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan des Verwaltungskreises Oberaargau einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ol style="list-style-type: none">a) den Beschluss,b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,c) die Referendumsfrist,d) die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,e) die Einreichungsstelle,f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlung **Art. 37** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition **Art. 38** ¹ Jede natürliche Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

Traktanden **Art. 39** ¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte an einer nächsten Abgeordnetenversammlung traktandiert werden.

Rügepflicht **Art. 40** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie das Präsidium resp. die Sitzungsleitung sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Stimmkarten **Art. 41** Mindestens dreissig Tage vor der Abgeordnetenversammlung orientiert der Verband die Verbandsgemeinden über die Anzahl Stimmen. Die Stimmkarten werden an der Abgeordnetenversammlung ausgehändigt.

Eröffnung **Art. 42** Das Präsidium
– eröffnet die Abgeordnetenversammlung,
– prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,
– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten **Art. 43** Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung **Art. 44** ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

- Ordnungsantrag **Art. 45** ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- ² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
 - die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 46** Das Präsidium
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsverfahren **Art. 47** ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Das Präsidium
- unterbricht, wenn nötig, die Abgeordnetenversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 48** ¹ Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt das Präsidium gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 49** Das Präsidium stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: “Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?”
- Form **Art. 50** ¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.
- ² Mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stimmgleichheit	Art. 51 Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Konsultativabstimmung	Art. 52 ¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung dazu einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in deren Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Wahlen

Wählbarkeit	Art. 53 Wählbar sind – in den Verbandsrat und die Abgeordnetenversammlung Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden, – in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 54 ¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein. ² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist. ³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission des Verbands oder dem Personal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 55 Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach Art. 37 des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).
Ausscheidungsregeln	Art. 56 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 55, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Amtsdauer	Art. 57 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Wahlverfahren	Art. 58 a) Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt. b) Das Präsidium lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 59),
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 60) aus und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 61 und 62).

Ungültiger Wahlgang	Art. 59 Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 60 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 61 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er <ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie das Sekretariat streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.
Ermittlung	Art. 62 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. ³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmgleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.
Zweiter Wahlgang	Art. 63 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 64 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 65 Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordnetenversammlung

Art. 66 ¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.

Verbandsrat und Kommissionen

Art. 67 ¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht die gesetzliche Schweigepflicht sowie überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 68 ¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrats und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll muss zehn Tage nach der Abgeordnetenversammlung während dreissig Tagen auf der Website des Sozialdienstes aufgeschaltet und auf der Geschäftsstelle aufgelegt sein. Es wird den Gemeinden zuhanden der Abgeordneten digital zugestellt. Nach Ablauf dieser Frist wird es durch den Verbandsrat genehmigt. Der Verbandsrat bringt den Beschluss an der nächsten Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis.

³ Das Protokoll des Verbandsrats wird an der nächsten Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

⁴ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand	<p>Art. 69 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertretern richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.</p>
Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit	<p>Art. 70 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.</p> <p>² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.</p>

Finanzielles, Haftung

Allgemeines	<p>Art. 71 Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.</p> <p>² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Beiträge der Verbandsgemeinden Kostenverteilung	<p>Art. 72 ¹ Die Verbandsgemeinden leisten dem Verband an die laufenden Kosten (lastenausgleichsberechtigte und nicht lastenausgleichsberechtigte Kosten) Akontozahlungen.</p> <p>² Der Verband rechnet über die lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen (des Verbands selbst sowie aller Verbandsgemeinden) mit dem kantonalen Sozialamt direkt ab. Die Verbandsgemeinden geben dem Verband jeweils auf Beginn des folgenden Jahrs (bis spätestens Ende Februar) ihre lastenausgleichsberechtigten Aufwendungen bekannt.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden decken den nicht lastenausgleichsberechtigten Aufwandüberschuss der Verbandsrechnung nach Einwohnerzahl ab.</p>
Haftung	<p>Art. 73 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.</p> <p>² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 72 Abs. 1) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.</p> <p>³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 75 Abs. 3.</p>

Austritt, Auflösung und Liquidation

- Austritt**
- Art. 74** ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahrs und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Auflösung**
- Art. 75** ¹ Der Verband wird aufgelöst
- a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der zwei vorangehenden Jahre zugewiesen.
- ⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbands zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten**
- Art. 76** ¹ Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 01.01.2023 in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 22.11.2016 (Inkraftsetzung 01.01.2017) auf.

Dieses Reglement wurde in Madiswil am 28. Juni 2022 von der Abgeordnetenversammlung beschlossen:

Das Präsidium:

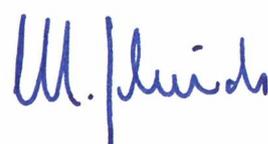

B. Schäppi-Bigler

Das Sekretariat:


I. Wandel

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. Okt. 2022



Die Zweckerweiterung Art. 2 Abs. 3 ORG wurde wie folgt von den Verbandsgemeinden beschlossen:

In Bleienbach an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022:



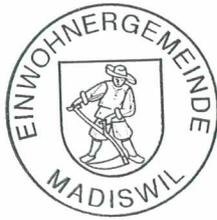
Das Präsidium:

.....
D. Benevento

Das Sekretariat:

.....
B. Stettler

In Madiswil an der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2022:



Das Präsidium:


.....
U. Werren

Das Sekretariat:


.....
A. Hasler

In Oeschenbach an der Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2022:

Das Präsidium:



.....
T. Schneeberger

Das Sekretariat:



.....
D. Martins

In Rohrbachgraben an der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 2022:

Das Präsidium:



S. Lüthi

Das Sekretariat:



Ch. Iseli

In Rütshelen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022:

Das Präsidium:



St. Herrmann

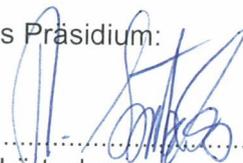
Das Sekretariat:



D. Glutz

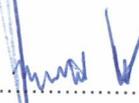
In Ursenbach an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2022:

Das Präsidium:



.....
R. Lörtscher

Das Sekretariat:



.....
D. Roth

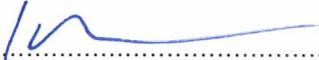
Auflagezeugnis

Das Verbandssekretariat bestätigt, dass das Reglement in allen Verbandsgemeinden jeweils dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in den Gemeindeverwaltungen öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan des Verwaltungskreises Oberaargau bekanntgemacht.

Madiswil, 30. Juni 2022

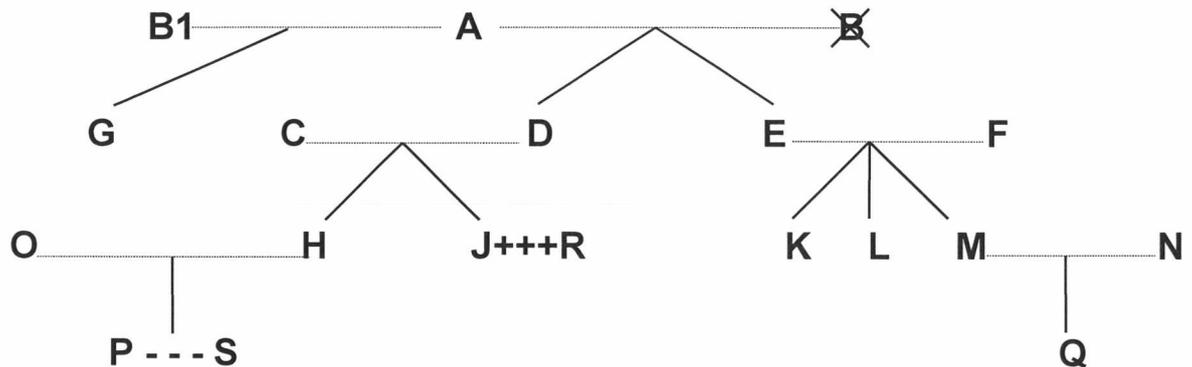
Das Sekretariat:


.....
Ilona Wandel

Anhang I: Kommissionen

Zurzeit bestehen keine ständigen Kommissionen der Abgeordnetenversammlung.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

-----	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Verbandsrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegertochter/ Schwiegersohn	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Schwester/Bruder, Stiefschwester/-bruder	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartnerin/Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragene Lebenspartnerin/eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartnerin/ Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des *Verbandsrats*,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des *Verbandspersonals*
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**